Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) i.V.m. Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 06.08.1986 (GVB1.S.210) erlässt die Gemeinde Böhen die nachfolgende

Satzung

über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet wird:

§ 1

Zuordnung

Die in der beigefügten Karte "blau" angelegte Grundstücksfläche wird dem Innenbereich zugeordnet. Die dieser Satzung beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Umgriff

Der Satzungsbereich umfasst Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 309 der Gemarkung Böhen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böhen, 02.01.1991

Gemeinde Böhen

gez. Bernd Schäfer

1. Bürgermeister (Siegel)

